



Stadt Meckenheim

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-BT)

Industriestammgleis

Der besondere Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-BT) entspricht den Empfehlungen des VDV mit Stand vom 10.05.2010.

0. Verzeichnis der Abkürzungen
1. Zweck und Geltungsbereich
2. Ergänzungen und Abweichungen zum NBS-AT
3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen
4. Entgeltgrundsätze
5. Anlagen

O, Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z. B.	zum Beispiel

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadt Meckenheim – nachfolgend EIU (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) genannt – betreibt als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen ein Industriestammgleis mit weiteren Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).
- 1.2 Die NBS gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen des EIU mit den Zugangsberechtigten im Sinne des § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die sich aus der Benutzung des Industriestammgleises und der Serviceeinrichtungen einerseits und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen andererseits ergeben.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten gelten nicht.
- 1.4 Die NBS des EIU unterteilen sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS_BT). Mit dem NBS-AT werden allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Regelungen für das Nutzungsentgelt, allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie Regelungen betreffend die Haftung und die Gefahren für die Umwelt Vertragsinhalt. Mit dem NBS-BT werden besondere Regelungen für die Benutzung des Industriestammgleises und der Serviceeinrichtungen des EIU zum Vertragsgegenstand.
- 1.5 Voraussetzung für den Zugang und die Benutzung des Industriestammgleises und der Serviceeinrichtungen des EIU ist der Abschluss eines Infrastrukturbenutzungsvertrages (IBV) zwischen dem EIU und dem Zugangsberechtigten.
- 1.6 Die NBS sind im Internet auf der Homepage des EIU www.meckenheim.de veröffentlicht. Auf Verlangen der Zugangsberechtigten werden die NBS gegen Erstattung der Aufwendungen den Zugangsberechtigten zugesandt.

2. Ergänzungen und Abweichungen zum NBS-AT

2.1 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der Eisenbahnbau und Betriebsordnung (EBO) und der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) zu erfüllen.

2.2 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA) entsprechen.

2.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme entsprechen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA)

2.5 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Das EVU kann Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen jederzeit in Textform an das EIU richten.

2.7 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Im Falle von Störungen in der Betriebsabwicklung gelten die Vorschriften gemäß 2.4 der NBS-BT.

2.8 Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe.

- a) Das EVU hat dem EIU im Innenverhältnis den Schaden zu ersetzen, der infolge bzw. bei der Benutzung oder im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden ist. Im Außenverhältnis stellt das EVU das EIU auf erstes Anfordern frei.
- b) Dies gilt nicht, wenn dem EVU der Nachweis gelingt, dass der Schaden nicht durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des EVU oder deren Erfüllungsgehilfen eingetreten ist (Rechtsgedanke des § 280 BGB)

2.9 Zu Punkt 6.1.3 NBS-AT

In Abweichung zu Punkt 6.1.3 NBS-AT wird die Bagatellegrenze auf 5.000,00 € festgelegt.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Vorbemerkungen

Der Zugang zum Industriestammgleis und den Serviceeinrichtungen umfasst die Gestaltung der Nutzung und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen. Die Infra-

struktur mit den Serviceeinrichtungen ist auf dem Lageplan gem. Anlage 1 ersichtlich. Die Infrastruktur ist nicht elektrifiziert. Zugbeeinflussungsanlagen sind nicht erforderlich. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h. Das Industriestammgleis besteht aus folgenden Gleisen:

3.2 Gleisanlagen und ihre Nutzung

Gleis:	Nutzlänge:	Nutzung:	Neigungs- verhältnisse:	Nutzer:	Hemmschuhform/ Sonderform
<i>Industrie- stammgleis</i>	<i>2250 m</i>	<i>Zuführungs-/ Abholgleis</i>	<i>2,5 ‰</i>	<i>Bediener EVU</i>	entfällt
Stammgleis West	579 m	<i>Zuführungs-/ Abholgleis</i>	<i>7,7 ‰</i>	Bediener EVU	entfällt
Südl. W 200		<i>Ausziehgleis</i>	<i>2,5 ‰</i>	Bediener EVU	entfällt
Umfahrgleis	200 m	<i>Umfahrgleis</i>	<i>2,5 ‰</i>	Bediener EVU	Einheitshemmschuhe
Anschlussgleis Fa. Landgard	90 m	<i>Zuführungs-/ Abholgleis</i>	<i>entfällt</i>	Bediener EVU	Einheitshemmschuhe
Stammgleis West - Fa. Ruhl Stahlhandel	65 m	<i>Zuführungs-/ Abholgleis</i>	<i>2,5 ‰</i>	Bediener EVU	Einheitshemmschuhe

Weichen:

Weichen- und Gleissperren-Nr.:	Art der Bedienung:	wird bedient von:
<i>W 100, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207</i>	<i>ortsgestellt</i>	<i>Bediener</i>
<i>Gleissperre Gs I – ehemaliger Anschluss Fa. Edeka</i>	<i>ortsgestellt</i>	<i>Bediener</i>
<i>Gleissperre Gs II – ehemaliger Anschluss Fa. Franke & Söhne</i>	<i>ortsgestellt</i>	<i>Bediener</i>

4. Entgeltgrundsätze

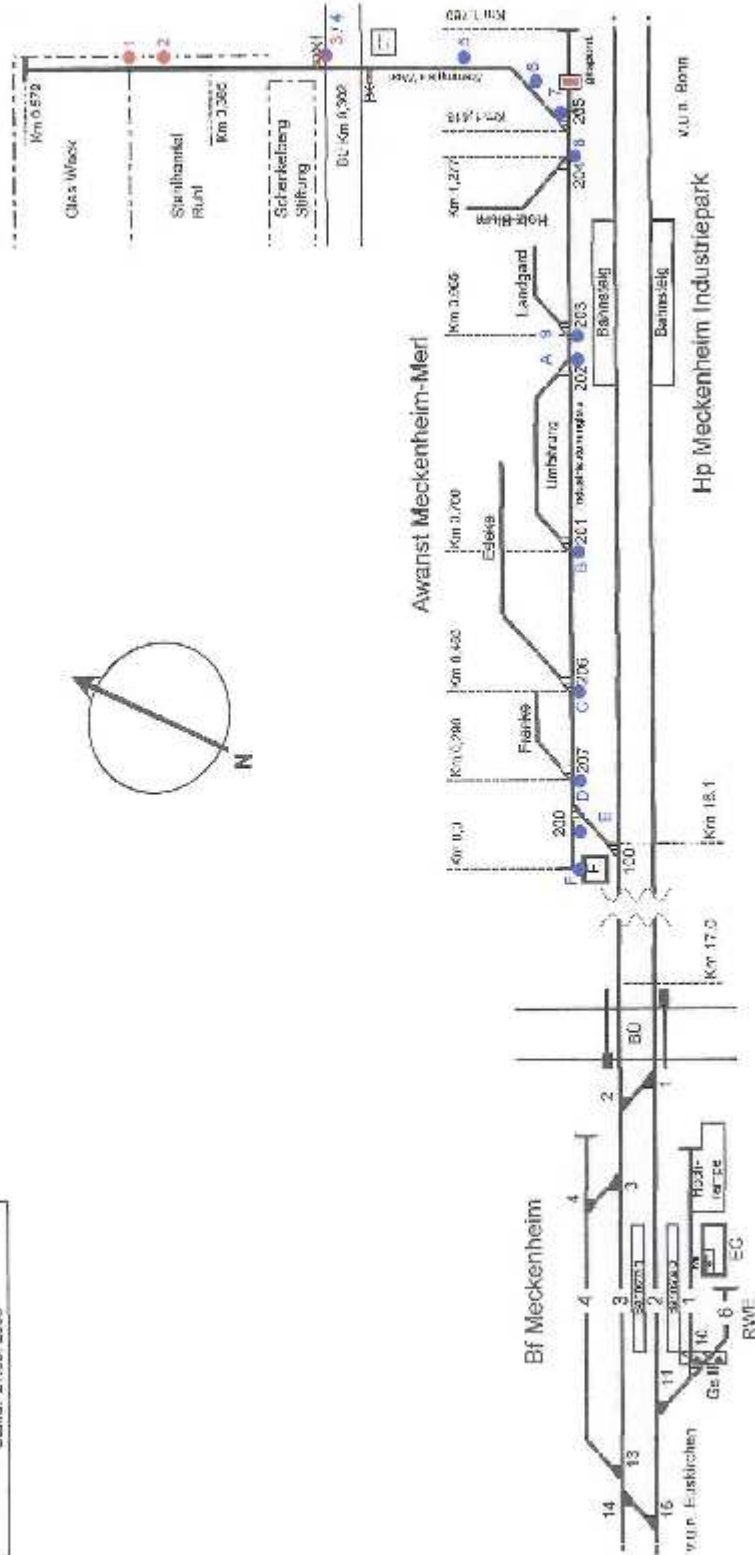
Das EIU betreibt das Industriestammgleis derzeit ausschließlich aus Gründen der Wirtschaftsförderung. Da das Industriestammgleis momentan ausschließlich als Zuführungsgleis zu einem Gleisanschluss dient, wird für die Benutzung des Industriestammgleises derzeit kein Entgelt erhoben. Sollte zukünftig ein Nutzungsbedarf bzw. eine Nachfrage bezüglich der Serviceeinrichtungen des EIU entstehen, der nicht im Zusammenhang mit den Gleisanschlüssen des Industriestammgleises steht, wird das EIU ein kostendeckendes, von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen erhobenes Entgelt pro Wagon berechnen, wobei die Wagenlisten als Abrechnungsgrundlage dienen werden.

5. Anlagen

5.1 Lageplan

Meckenheim, den 30.10.2013

<p>Bf Meckenheim mit Anschluss der Stadt und Nebenanschlüssen</p> <p>Geigo Zentrum Duisburg Standort Köln</p> <p>Gleisplan (Prinzipdarstellung) erstellt: von LIRE-DU-13 Ge Stand: 27.08. 2008</p>



[Handwritten signature]